



Statuten

Armbrustschützenverein Rümlang

gegründet 4. März 1948

Statuten

6. März 1984

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Unter dem Namen «Armbrustschützenverein Rümlang» besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), politisch unabhängig und konfessionell neutral, mit Sitz in Rümlang.

Artikel 2

Der Verein bezweckt die Förderung des Armbrustschießens und die Pflege der Kameradschaft.

Artikel 3

Der Verein ist Mitglied des Zürcher Kantonalen und des Eidgenössischen Armbrustschützen-Verbandes. (ZKAV, EASV)

II. Organisation

Artikel 4

Organe des Vereins sind:

- | | |
|-------------------------------------|--------------|
| a.) Die Generalversammlung (GV) | (Art. 5-8) |
| b.) Die Aktivmitglieder Versammlung | (Art. 9) |
| c.) Der Vorstand | (Art. 10-17) |
| d.) Die Rechnungsrevisoren | (Art. 18) |

a.) Die Generalversammlung

Artikel 5

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich als ordentliche Generalversammlung im ersten Quartal statt. Zu jeder Generalversammlung muss der Vorstand 14 Tage vorher schriftlich einladen. Für Aktivmitglieder ist die Teilnahme obligatorisch. Anträge sind dem Präsidenten mindestens 8 Tage vor der GV schriftlich einzureichen.





Statuten

Artikel 6

In die Zuständigkeit der Generalversammlung gehören:

- Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes, der 2 Rechnungsrevisoren, des Jungschützenleiters, des Vereinsführers und des Standartenträgers, alle für die Amtsdauer von 1 Jahr
- Abnahme der Jahresrechnung, der Jahresberichte sowie Decharge Erteilung an die geschäftsführenden Organe.
- Festsetzen der Mitgliederbeiträge, eines allfällig weiteren Finanzbedarfes und des Budgets.
- Ein- und Austritte der Mitglieder (Mutationen)
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Beschlussfassung über Vorstands- und Mitgliederanträge
- Neufestlegung der Statuten, oder Änderung derselben, sowie Auflösung des Vereins
- Ernennungen und Ehrungen

Artikel 7

Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 2/3 aller Vereinsmitglieder einberufen. Im letzteren Falle ist dem Vorstand ein schriftliches Begehren unter Angabe und Begründung der zu behandelnden Traktanden einzureichen. Das Datum wird vom Vorstand festgelegt, jedoch frühestens 4 Wochen nach der Eingabe.

Artikel 8

Die Generalversammlung, welche gleichzeitig auch die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten darstellt, ist beschlussfähig.

Alle Beschlüsse an der GV werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, bei Stimmgleichheit mit Stichentscheid des Präsidenten. Ausnahme: Art. 23, Art. 32, Art. 33.

Bei Wahlen entscheidet im 2. Wahlgang das relative Mehr.

b.) Die Aktivmitglieder-Versammlung

Artikel 9

Die Aktivmitglieder-Versammlung kann vom Vorstand einberufen werden, sofern Beschlüsse im Laufe des Vereinsjahres gefasst werden müssen, die keinen Aufschub bis zur Generalversammlung zulassen. Die Einladung muss 10 Tage vor der Versammlung schriftlich den Aktivmitgliedern zugehen. Die Beschlüsse werden gemäss Art. 8 gefasst. Ausgenommen sind die Artikel 23, 32, 33.





Statuten

c.) *Der Vorstand*

Artikel 10

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen.

1. Präsident
2. Kassier
3. Aktuar
4. 1. Schützenmeister
5. 2. Schützenmeister

Als Vice-Präsident wird eines der vorgenannten, oder der übrigen Vorstandsmitglieder gewählt. Der Vorstand kann, entsprechend seiner Aufgaben und der Grösse des Vereins, durch Beschluss der GV erweitert werden.

Artikel 11

Die Vorstandsmitglieder werden an der GV einzeln gewählt. Der Vorstand bestimmt die für den Verein zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglieder selbst.

Artikel 12

Der Vorstand besorgt die Leitung des Vereins und die laufenden Geschäfte. Ferner entscheidet er über dringende Angelegenheiten. Er versammelt sich zu Sitzungen auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Im Vorstand werden die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Artikel 13

1. **Der Präsident** ist der Vertreter des Vereins nach innen und nach aussen. Er überwacht den Vollzug der Beschlüsse und hat überall die Vereinsinteressen zu wahren. Er leitet Sitzungen und Versammlungen und hat bei Stimmengleichheit Stichtscheid. An der ordentlichen GV berichtet er schriftlich über die Tätigkeiten des Vorstandes und des Vereins im abgelaufenen Vereinsjahr.

Artikel 14

2. **Der Kassier** besorgt das Rechnungswesen. Er führt ein Verzeichnis über alle Vereinsmitglieder zuhanden des Vorstandes. Er ist für die Versicherungen der Mitglieder und des Vereinsinventars zuständig. Er legt der ordentlichen GV die von den Rechnungsrevisoren und dem Vorstand geprüfte Jahresrechnung und das Budget des folgenden Jahres vor.

Artikel 15

3. **Der Aktuar** führt Protokolle über sämtliche Sitzungen des Vorstandes und alle Vereinsversammlungen. Er erledigt in Verbindung mit dem Präsidenten die gesamte Korrespondenz.





Statuten

Artikel 16

4. 1. Schützenmeister

5. 2. Schützenmeister

Sie sind für einen geordneten Schiessbereich verantwortlich. Ihnen ist die Ausbildung und Beaufsichtigung der Schiessenden übertragen. Sie bieten für die Schiessanlässe auf und besorgen die Festanmeldungen.

Die Aufteilung der Aufgaben und Arbeiten ist den Schützenmeistern überlassen, unter Bekanntgabe an den Vorstand. Die Schützenmeister vertreten sich im Verhinderungsfalle gegenseitig. Der 1. Schützenmeister erstattet an der GV schriftlichen Bericht über die Schiesstätigkeit des vergangenen Jahres.

Artikel 17

Der Vice-Präsident steht dem Präsidenten zur Seite und vertritt denselben im Verhinderungsfalle in all seinen Funktionen.

d.) Die Rechnungsrevisoren

Artikel 18

Die Rechnungsrevisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnung zu prüfen. Über das Ergebnis legen sie der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vor. Sie haben das Recht, jederzeit eine Revision der Kasse vorzunehmen.

Jeder Rechnungsrevisor amtet 2 Jahre. Der 2. Rechnungsrevisor nimmt in seinem 2. Amtsjahr die Stelle des 1. Revisors ein.

Artikel 19

Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr fallen mit dem Kalenderjahr zusammen.

III. Mitgliedschaft

Artikel 20

- a.) Aktivmitglieder
- b.) Freimitglieder
- c.) Ehrenmitglieder
- d.) Passivmitglieder

a.) **Aktivmitglieder** übernehmen mit dem Eintritt in den Verein die Verpflichtung, die vereinsinternen Schiessen und die auswärtigen Feste nach Möglichkeit zu besuchen.

b.) **Freimitglieder** wird, wer dem Verein 15 Jahre als Aktivmitglied, oder 25 Jahre als Passivmitglied angehört hat, oder dessen Aktiv- und Passivmitgliedjahre sich zu 25 Jahren Mitgliedschaft ergänzen und wer während dieser Zeit seine Verpflichtungen regelmässig erfüllt hat. Die Ernennung erfolgt an der GV. Die Freimitglieder sind beitragsfrei, ausgenommen sie bleiben weiterhin aktiv.





Statuten

- c.) **Ehrenmitglied** wird, wer dem Verein 25 Jahre als Aktivmitglied angehört hat, oder sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes an der GV. Der Jahresbeitrag wird ihm erlassen.
- d.) **Passivmitglieder** bezahlen den von der GV festgelegten Jahresbeitrag.

Artikel 21

Aufnahme

Bewerber, welche in den bürgerlichen Ehren stehen können Mitglieder des Vereins werden. Für Bewerber, welche von der elterlichen Gewalt abhängig sind, ist die Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters beizubringen. Beitrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Versammlung entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung auf Antrag des Vorstandes.

Artikel 22

Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende eines Vereinsjahres bis zur GV erfolgen. Der Austritt muss schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Bis zum Austritt sind allfällige, finanzielle Verpflichtungen zu erfüllen.

Artikel 23

Ausschluss

Mitglieder welche durch ihr Verhalten dem Verein schaden, oder den von den verantwortlichen Organen getroffenen Anordnungen zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes von den Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Das betreffende Mitglied ist zur GV einzuladen. Es ist ihm Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschluss erfolgt mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Artikel 24

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 25

Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Beschlüssen und Vorschriften des Vereins nachzuleben, mit den Vereinsmitgliedern in Kameradschaft zu verkehren und das Armbrustschiessen in jeder Hinsicht zu fördern. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge vor Versammlungen zu bringen und deren Abstimmung zu verlangen. (Vgl. Art. 5, 6 und 7) Alle Mitglieder haben volles Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht. (siehe Art. 20, a, b, c, d)

Artikel 26

Verbindlichkeiten





Statuten

Die Statuten des Vereins, ferner die Statuten und Reglemente des EASV und des ZKAV sind für die sämtliche Mitglieder verbindlich.

IV. Finanzen

Artikel 27

Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten haftet allein das Vereinsvermögen.

Artikel 28

Zur Bestreitung der Vereinsauslagen besteht die Vereinskasse, der folgende Einnahme zufallen:

- Jahresbeiträge der Aktiv- und Passivmitglieder
- Einnahme aus dem Schiessbetrieb
- Erlös von Fest- und Unterhaltungsanlässen
- Schenkungen und Spenden
- Diverses

Artikel 29

Im Jahresbeitrag sind inbegriffen:

- Die an die übergeordneten Verbände abzuliefernden Beiträge.
- Das Abonnement des Verbandsorgans «Schweizer Armbrustschütze»
- Nicht schiessende Ehren-, Frei- und Passivmitglieder, die den «Schweizer Armbrustschütze» erhalten wollen, bezahlen das Abonnement selbst.

Artikel 30

Unfallversicherung

Alle Aktivmitglieder sind die der Ausübung der Schiessstätigkeit die der Unfallversicherung Schweizerisches Schützenvereine (USS) nach Massgabe deren Statuten gegen Unfall versichert.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 31

Jedem Aktivmitglied ist ein Exemplar der Statuten abzugeben. Es anerkennt durch den Beitritt zum Armbrustschützenverein Rümlang diese Statuten und verpflichtet sich, denselben sowie den Beschlüssen und Weisungen der zuständigen Vereinsorgane nachzukommen.

Artikel 32

Statutenänderungen





Statuten

Jede Änderung der Statuten, die an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung vorgenommen werden kann, bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder. In der Einladung muss auf dieses Traktandum hingewiesen werden.

Artikel 33

Auflösung des Vereins

Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange sich mindestens 7 Aktiv-/Ehrenmitglieder zu Weiterführung desselben verpflichten- Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller Vereinsmitglieder erforderlich. Bei einer eventuellen Auflösung des Vereins geht übrig gebliebenes Vereinseigentum und Vereinsvermögen an den Zürcher Kantonalen Armbrustschützenverband (ZKAV) zur Aufbewahrung, z.Hd. eines sich später wieder neu bildenden Armbrustschützenvereins Rümlang, der den in Art. 2 umschriebenen Zweck erfüllt und Mitglied des Eidg. Armbrustschützenverbandes ist.

Wenn nicht binnen 10 Jahre vom Auflösungsdatum an ein neuer Armbrustschützenverein Rümlang gegründet wird, geht das Vereinsvermögen und alles weitere Eigentum an den Zürcher Kantonalen Armbrustschützenverband. (ZKAV)

Artikel 34

Die Statuten treten sofort nach ihrer Genehmigung an der Generalversammlung in Kraft. Sie ersetzen die Statuten, die an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 4. März 1958 angenommen wurden und welche damit ausser Kraft treten.

Angenommen an der ordentlichen Generalversammlung 1984.

Rümlang, 6. März 1984

Der Präsident:



Peter Hinnen

Der Aktuar:



Werner Steinemann

